

An die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses und stellv. Mitglieder

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30.11.2021 um 18:00 Uhr

■ Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erweitere ich die Tagesordnung um folgende Punkte:

Öffentliche Sitzung:

<u>TOP</u>	Bezeichnung	DrucksNr.
3.1	Potentiale für Windenergie in Bielefeld, Anfrage Fraktion Die Grünen/Bündnis 90 v. 17.11.21	2935/2020- 2025
3.2	Alte Bebauungspläne. Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2976/2020- 2025
3.3	Baugebiet Milse ("Buschbachtal") Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2977/2020- 2025
3.4	Bauplanänderung III/3/10.01, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2978/2020- 2025
3.5	Enteignung von Baugrundstücken, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2979/2020- 2025
3.6	Erhaltenswerte Gebäude, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2980/2020- 2025
3.7	Orientierungsrahmen Bielefelder Innenstadt, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2981/2020- 2025
3.8	S-Bahn OWL, Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2982/2020-
3.9	Stadtbahnhaltestelle "Obernstraße", Anfrage DIE LINKE vom 23.11.2021	2025 2983/2020- 2025
5.1	Alte Bebauungspläne in Bielefeld überarbeiten (Antrag der FDP-Fraktion vom 02.11.2021)	2756/2020- 2025

Die Antworten zu den Anfragen werden am Sitzungstag nachgereicht.

Folgende Tagesordnungspunkte werden von der Verwaltung zurückgezogen:

TOPBezeichnungDrucks.-Nr.17Anpassung der Geschwindigkeit auf dem Ostwestfalendamm2901/2020-2025

Zusätzlich erhalten Sie im Nachversand folgende Anlagen:

TOP Bezeichnung Drucks.-Nr.

4.8.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a "Post" für das Gebiet zwischen der Germanen- und der Kimbernstraße südwestlich der Gotenstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) BauGB

2068/2020-2025/1

2922/2020-

2025

- Stadtbezirk Brackwede -

Entwurfsbeschluss

Beschluss zur Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

18 altstadt.raum (Modale Filter im Altstadt-Hufeisen) hier: Zwischenbericht zu den verkehrlichen Regelungen während der Testphase

Hinweis:

Es gelten die Regelungen der CoronaSchVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Es dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an Sitzungen kommunaler Gremien teilnehmen. Das Testerfordernis für die Nichtimmunisierten bei Sitzungen kommunaler Gremien kann durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. Personen, die den Nachweis einer Immunisierung oder Testung nicht führen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Wegen der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht.

Bielefeld, 25.11.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez. Strothmann